



GEMEINDE KREUZAU Gemarkung: Drove Flur: 1		Art u. Maß der baulichen Nutzung WA ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE (§4 BauNVO) II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HOCHSTMASS (0,8) GESCHOßFLÄCHENZAHL ALS HOCHSTMASS FH 7,5m HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE ALS HÖCHSTMASS; FIRSHÖHE hier: Höchstmaß der Firsthöhe 7,5m über OK Straße vor Gebäudemitte		Bauweise, -linien, -grenzen g GESCHLOSSENE BAUWEISE o OFFENE BAUWEISE - - - - - BAUGRENZE		Verkehrs-, Grün- und Sonstige Flächen OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE STRASSENABGRENZUNGSLINIE P PRIVATE GRÜNFLÄCHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		Sonstige Planzeichen GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES		Örtliche Bauvorschriften GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DN mind. 17° DACHNEIGUNG MINDESTENS 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN) NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ZULÄSSIG (§23 Abs.5 BauNVO)		Bestandsangaben VORHANDENE PARZELLENGRENZE VORHANDENE FLURGRENZE VORHANDENE BEBAUUNG 20,0 VERMESSUNG z.B. 358 FLURSTÜCKNUMMER # PARALLELITÄTSZEICHEN % RECHTWINKELZEICHEN		Planverfasser Dipl.-Ing. RICHARD VALTER Öffentlich best. Vermessungsingenieur Sachverständiger für Grundstücks- u. Gebäudebewertung Hauptstraße 21 52372 Kreuzau Tel.: 02422-94040 Fax: 02422-940419 e-mail: info@vermessung-valter.de www.vermessung-valter.de	
BEBAUUNGSPLAN Nr. D15 - "Nordwestlicher Ortsrand" Maßstab 1:500 Rechtsgrundlage Baugesetzbuch (BauGB) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONV) Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauONRW) In der zum Zeitpunkt der Planaufstellung jeweils geltenden Fassung		GEOM. FESTLEGUNG ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTERBAULICHEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN IST. Richard Valter Öffentlich best. Vermessungsingenieur		ENTWURFSBEARBEITUNG ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES Richard Valter Öffentlich best. Vermessungsingenieur		AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER DAT DER GEMEINDE KREUZAU HAT IN DEMER SITZUNG AM 06.07.2010 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. § 21 (1), (4) DES BAUGESETZBUCHES BESCHLOSSEN. Kreuzau, den 07.07.2010 J.A. Valter DER BÜRGERMEISTER		BÜRGERBETEILIGUNG DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 Abs. 1 BAUGESETZBUCH ERFOLGTE AM 23.06.2010 Kreuzau, den 24.06.2010 J.A. Valter DER BÜRGERMEISTER		OFFENLEGUNG DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 5 Abs. 2 BAUGESETZBUCH IN DER ZEIT VOM 04.07.2011 BIS 04.08.2011 OFFENGELEGEN. Kreuzau, den 05.08.2011 J.A. Valter DER BÜRGERMEISTER		SATZUNGSBESCHLUSS DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER GEMEINDE KREUZAU AM 17.10.2011 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. Kreuzau, den 16.10.2011 J.A. Valter DER BÜRGERMEISTER		BEKANNTMACHUNG DIE BEKANNTMACHUNG DIESES PLANES GEM. § 10 (2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 17.10.2011 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. Kreuzau, den 12.11.2011 J.A. Valter DER BÜRGERMEISTER	